

Bereich: Soziale Förderung
Az: 58
Datum: 23.03.2004

2004/097
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausländerbeirat	23.03.2004	
Rat der Stadt	01.04.2004	

Betreff

Verbesserung der politischen Partizipation der Migranten;
hier: Abwandlung des Ausländerbeirates in einen Integrationsrat

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, für die kommende Wahlperiode das Grundmodell des Ausländerbeirates nach § 27 GO NW abzuwandeln und beauftragt die Verwaltung, die erforderliche Genehmigung des Innenministeriums nach § 126 GO NW einzuholen.

- Das Gremium wird künftig sowohl aus 14 direkt gewählten Migrantenvertretern als auch aus 7 vom Rat gewählten Ratsmitgliedern gebildet.
- Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden aus der Mitte des Gremiums gewählt.
- Der Rat benennt bis zu 5 Vertreter von Kirchen, Verbänden und für Integration arbeitende Organisationen, die dem Beirat mit beratender Stimme angehören.
- Abweichend von den Wahlvorschriften des § 27 Abs. 3 und Abs. 11 GO NW sind wahlberechtigt auch eingebürgerte Deutsche.

Kruse
Bürgermeister

Glöß
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist für die Stadt Castrop-Rauxel ein Ausländerbeirat gebildet worden.

Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.

Das Ziel dieser Rechtsform, die Beteiligung der Migranten an der Kommunalverwaltung zu stärken und den Integrationsprozess zu fördern ist landesweit nicht in gewünschtem Umfang erreicht worden. Bemängelt werden fehlende Entscheidungsmöglichkeiten, mangelnde Einbindung in das gesamte System und mangelnde Ausstattung. Darin wird auch in der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Ausländerbeiräte die Ursache für niedrige Wahlbeteiligung und wenig aktive Arbeit in den Beiräten gesehen.

Bereits im Jahr 2001 hat der Landtag NRW beschlossen, die politische Beteiligung der Migranten in den Kommunen zu verbessern. In einem wissenschaftlich begleiteten Modell wurde in den Städten Duisburg und Solingen ein Beirat geschaffen, dem neben den gewählten Mitgliedern auch Ratsmitglieder angehören.

Nach Auswertung des Modellprojektes empfiehlt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den Gemeinden, in den Ausländerbeiräten und im Rat der Stadt über die zukünftige Form der Beteiligung von Migrantinnen und Migranten an der Kommunalverwaltung zu entscheiden. Dabei wird auf die Möglichkeit hingewiesen, von der Norm der Gemeindeordnung abzuweichen und durch Antrag an das Innenministerium diese Abweichung nach § 126 GO NRW genehmigen zu lassen.

Der Ausländerbeirat hat sich bereits in seiner Sitzung am 25.02.2003 mit den Möglichkeiten der Verbesserung politischer Arbeit der Migranten befasst und in der Sitzung vom 02.03.2004 beschlossen, dem Rat der Stadt die Abwandlung des Ausländerbeirates nach § 27 GO vorzuschlagen.

Demnach soll das Gremium künftig sowohl aus direkt gewählten Migrantenvertretern als auch vom Rat gewählten Ratsmitgliedern gebildet werden.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen aus der Mitte des Gremiums gewählt werden.

Bis zu 5 Vertreter von Kirchen, Verbänden und für Integration arbeitende Organisationen sollen dem Beirat mit beratender Stimme angehören.

Abweichend von den Wahlvorschriften des § 27 Abs. 3 und Abs. 11 GO sollen wahlberechtigt auch eingebürgerte Deutsche sein.

Diese Abweichung von den Normen der Gemeindeordnung kann vom Innenministerium nach § 126 Absatz 1 GO zugelassen werden, wenn Rat und Ausländerbeirat der Gemeinde sich darauf verständigen.

Als Wahltermin wird landesweit angestrebt, einheitlich den 21.11.2004 festzulegen.

Zusätzliche Kosten können entstehen durch:

- Ersatz des Verdienstausfalls für die im Gremium vertretenden Ratsmitglieder
- Sitzungsgeld für die beratenden Mitglieder bei entsprechender Änderung der Hauptsatzung (siehe § 12 Absatz 6)